

**Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Waldgesetzes für
den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)**

Sperrung des Waldes im Bereich der Gohrischheide

vom 11.07.2025

Der Landkreis Meißen erlässt als untere Forstbehörde gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gohrischheide auf dem Territorium des Landkreises Meißen wird gesperrt. Damit ist jegliches Betreten, Radfahren, Reiten, das Fahren mit Motorfahrzeugen/Fuhrwerken/Kutschen oder motorgetriebenen Krankenfahrstühlen auf Wegen und nichtöffentlichen Waldwegen als auch abseits der Wege untersagt.

Das Parken auf ausgewiesenen Parkflächen und außerhalb ausgewiesener Parkflächen wird untersagt.

Der von der Allgemeinverfügung betroffene Bereich der Gohrischheide ist auf einer Karte mit einer roten Linie und farblicher Hinterlegung dargestellt, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und als Anlage beigefügt ist.

2. Von den unter Nr. 1 genannten Einschränkungen sind ausgenommen:
 - a. Waldbesitzer und die Personen, die zur Sicherung und Durchführung von Brandnachsorge oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Wald beschäftigt werden,
 - b. zur Jagd Ausübung Berechtigte, sofern es zum Zwecke des Tierwohls erforderlich ist,
 - c. Personen bei der Ausführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,
 - d. Grundstücksbesitzer, deren Grundstücke im gesperrten Waldgebiet liegen oder ausschließlich über das gesperrte Waldgebiet zu erreichen sind.

Das Landratsamt Meißen kann auf Antrag eines Betroffenen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen können unter Auflagen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

3. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 52 Abs. 3 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Nach § 52 Abs. 5 SächsWaldG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 12.08.2025 außer Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Meißen ist gemäß § 35 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 und 2 als untere Forstbehörde sachlich für die Ausübung der Forstaufsicht und des Forstschutzes zuständig.

Rechtsgrundlage für die Sperrung des Waldes ist § 13 Abs. 2 S. 2 und 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsWaldG.

Nach § 13 Abs. 1 SächsWaldG kann aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Waldschutzes, des Waldbrandschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer eigener schutzwürdiger Interessen das Betreten des Waldes eingeschränkt werden.

Eine einheitliche Waldsperrung gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 und 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsWaldG ist sowohl zum Wohle der Bevölkerung, als auch für die ordnungsgemäße Brandnachsorge u. a. durch die Forstbehörden und die Waldbesitzer für die gesamte Waldfläche einschließlich der grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglichen Flächen für einen vorübergehenden Zeitraum von 1 Monat geeignet, erforderlich und angemessen.

Die trockene Witterung bei außergewöhnlich hohen Temperaturen in Verbindung mit einem langanhaltenden und großen Niederschlagsdefizit hat im Bereich der Gohrischheide zu einem großflächigen Brand geführt von welchen ca. 2.400 ha der Gesamtfläche von ca. 2.900 ha betroffen sind.

Das Brandgeschehen erfordert nicht nur die unmittelbare Brandbekämpfung, es führt auch zu einer erheblichen Nachsorgepflicht.

Zum einen können sich die betroffenen Flächen regelmäßig neu entzünden. Auch treten Gefahren durch die erhebliche Schädigung des Waldes - wie Totholz, verbrannte Bäume - auf, welche nicht nur den Bereich abseits der Wege, sondern auch die Wege selbst betreffen. Es ist jederzeit damit zu rechnen, dass verbliebene geschädigte Bäume unkontrolliert und aufgrund der Vielzahl in erheblichem Maße auf die Wege stürzen.

Im Hinblick hierauf ist die Waldsperrung für eine ordnungsgemäße Brandnachsorge für die gesamte Waldfläche einschließlich der - für die Allgemeinheit frei zugänglichen Flächen - erforderlich. Gleiches gilt auch für Jäger zum Zwecke von Hegeabschüssen, die für durch das Brandgeschehen verletzte Tiere notwendig sein könne.

Zudem sind trotz beräumter Wege die angrenzenden munitionsbelasteten Flächen durch die thermische Beeinflussung gefährlicher geworden, so dass eine Gefahr für Leib und Leben der Waldbesucher besteht. Auch hierdurch ergeben sich umfangreiche im Rahmen der Waldbrandnachsorge zu klärende Fragen (Munition, Kontrollen etc.).

Aus den vorgenannten Gründen sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Waldbesucher zu ergreifen.

Das waldrechtliche Betretungsrecht nach § 11 SächsWaldG wird deshalb gemäß § 13 Abs. 1 SächsWaldG bis zum 12.08.2025 eingeschränkt.

Diese Einschränkung erfolgt aus Gründen des Waldbrandschutzes, zum Schutz der Waldbesucher und zur Vermeidung erheblicher Schäden.

Die unter Nr. 1 angeordnete Maßnahme trägt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Das Recht der Bevölkerung auf das grundsätzlich zu gewährende

Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes ist mit den Erfordernissen zu einer wirksamen Gefahrenabwehr abzuwägen. Unter Berücksichtigung dessen erscheint es angemessen, das Betretungsrecht zeitweise einzuschränken. Die Waldsperrung dient zudem der eigenen Sicherheit der Waldbesucher. Ein milderes Mittel, wie ein Wegegebot ist nicht ersichtlich, um den gleichen Schutz zu gewährleisten.

Von der Einschränkung des Betretungsrechts ausgenommen sind die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SächsWaldG genannten Personen. Die Ausnahme ist notwendig, um die Arbeiten im Rahmen der Brandbekämpfung und Brandnachsorge zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann die zuständige Forstbehörde des Landratsamtes Meißen in gesondert gelagerten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da einer unmittelbaren Gefahr zu begegnen ist. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahren, welche von Waldbränden ausgehen und die durch den Großbrand sich ergebenden Nachsorge-/Verkehrssicherungspflichten, sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag als Tag der Bekanntgabe festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Meißen, den ...

Ralf Hänsel
Landrat

